

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 10. Dezember 1968

19. Stück

28. Kundmachung: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Wiederverlautbarung.

28.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 1968, mit der die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wiederverlautbart wird.

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, LGBL für Wien Nr. 1, neu verlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, LGBL für Wien Nr. 153, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz);
2. Gesetz vom 10. März 1922, LGBL für Wien Nr. 44, betreffend die Abänderung des § 65 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
3. Gesetz vom 27. Juni 1923, LGBL für Wien Nr. 66, womit die ziffernmäßigen Grenzen der Zuständigkeit einzelner Gemeindeorgane sowie sonstige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden;
4. Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBL für Wien Nr. 77, womit einige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden;
5. Gesetz vom 17. Juli 1925, LGBL für Wien Nr. 33, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1920, LGBL für Wien Nr. 1, abgeändert werden;
6. Gesetz vom 21. März 1928, LGBL für Wien Nr. 11, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird;
7. Gesetz vom 20. April 1928, LGBL für Wien Nr. 12, womit das Gesetz vom 21. März 1928, LGBL für Wien Nr. 11, abgeändert wird;
8. Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 24. April 1928, LGBL für Wien Nr. 14, betreffend die Neuverlautbarung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
9. Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
10. Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBL für Wien Nr. 1/1930, betreffend die Abänderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
11. Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBL für Wien Nr. 41, betreffend Änderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
12. Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 21, betreffend Abänderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL für Wien Nr. 18, und der §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Bezirkseinteilungsnovelle 1955);
13. Gesetz vom 15. Februar 1957, LGBL für Wien Nr. 8, betreffend Abänderung des § 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
14. Gesetz vom 1. Juli 1960, LGBL für Wien Nr. 19, über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
15. Gesetz vom 19. Juni 1964, LGBL für Wien Nr. 17, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO);
16. Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 80, über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz);
17. Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBL für Wien Nr. 26, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird;
18. Bundesgesetz vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 181, über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz);
19. Gesetz vom 18. November 1966 und vom 14. Juli 1967, LGBL für Wien Nr. 37/1967, über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966 — DO 1966);

20. Gesetz vom 29. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 13, womit einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ergänzt (authentisch interpretiert) werden.

Artikel III

Gemäß § 2 Z. 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes wurden die Paragraphen des wiederverlautbarten Gesetzes mit neuen Ordnungszahlen versehen und die Bezugnahme auf die Paragraphen innerhalb des Textes richtiggestellt.

Artikel IV

(1) Nachstehende Paragraphen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. die bisherigen §§ 5, 6 und 7, die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBl. für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden;
2. die bisherigen §§ 106 und 108, die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBl. für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden;
3. der bisherige § 132, der durch das Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgehoben wurde;
4. der bisherige § 136, der durch das Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41, aufgehoben wurde;
5. der bisherige § 143, der durch die Aufhebung des Heimatrechtes (Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072) unanwendbar geworden ist.

(2) Außerdem werden als nicht mehr geltend festgestellt die Bezeichnungen „8. Abteilung“ und „9. Abteilung“ im 2. Abschnitt der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBl. für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden.

Artikel V

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV)“ zu bezeichnen. Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:
Marek

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) ERSTES HAUPTSTÜCK WIEN ALS GEMEINDE UND ALS STADT MIT EIGENEM STATUT (LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

1. Abschnitt

Rechtliche Stellung, Gebiet und
Personen
(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

§ 1

(1) Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(2) Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.
(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

Gebietsumfang

§ 2

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet, das durch § 2 des Gebietsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, umgrenzt wird.
(LGBl. für Wien Nr. 21/1955 und Nr. 26/1965)

Einteilung in Bezirke

(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

§ 3

(1) Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

(2) Diese Bezirke sind:

1. Bezirk: Innere Stadt,
2. Bezirk: Leopoldstadt,
3. Bezirk: Landstraße,
4. Bezirk: Wieden,
5. Bezirk: Margareten,
6. Bezirk: Mariahilf,
7. Bezirk: Neubau,
8. Bezirk: Josefstadt,
9. Bezirk: Alsergrund,
10. Bezirk: Favoriten,
11. Bezirk: Simmering,
12. Bezirk: Meidling,
13. Bezirk: Hietzing,
14. Bezirk: Penzing,
15. Bezirk: Rudolfsheim-Fünfhaus,
16. Bezirk: Ottakring,
17. Bezirk: Hernals,
18. Bezirk: Währing,
19. Bezirk: Döbling,
20. Bezirk: Brigittenau,
21. Bezirk: Floridsdorf,
22. Bezirk: Donaustadt,
23. Bezirk: Liesing.

(LGBl. für Wien Nr. 21/1955, Nr. 8/1957 und Nr. 26/1965)

(3) Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, dem Artikel I der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21, sowie aus den Gesetzen vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 6, und vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 23. (LGBl. für Wien Nr. 21/1955)

§ 4

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderat zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

Gemeindemitglieder

§ 5

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben.

(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

Ehrungen und Bürgerernennung

(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

§ 6

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. (LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat in Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger durch die Ernennung zu Bürgern auszeichnen. Diese Ernennung gewährt keine Sonderrechte. Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger infolge einer gerichtlichen Verurteilung das Wahlrecht zum Gemeinderat verloren hat. Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Bürger dieser Ehrung nicht würdig ist. (LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte, Rechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.

Ehrenbürger

§ 7

(1) Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte. Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Ehrenbürger dieser Ehrung nicht würdig ist. (LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abschnitt

Organe der Gemeinde

(LGBl. für Wien Nr. 11/1928)

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtssenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte (§ 36),
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
7. der Magistrat.

(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

Unterfertigung von Urkunden

§ 9

(1) Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtssenates unterfertigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden über Ehrungen.

(2) Ansonsten sind Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Bürgermeister zu unterfertigen, soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte handelt, die von den Dienststellen des Magistrats im Rahmen ihrer Zuständigkeit besorgt werden.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auf Schriftstücke der Unternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(LGBl. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abteilung
Vom Gemeinderat
Wahl der Mitglieder

§ 10

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindevahlordnung wahlberechtigten Gemeindevahlmitglieder gewählt. (LGBL für Wien Nr. 26/1965)

(2) Ihre Zahl beträgt 100. (LGBL für Wien Nr. 1/1930)

§ 11

(1) Die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnis der Bürgerzahl (Artikel 26 Abs. 2 B-VG) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesamten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen: Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirk werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist. (LGBL für Wien Nr. 77/1923, Nr. 1/1930 und Nr. 26/1965)

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch ein eigenes Landesgesetz (Wiener Gemeindevahlordnung) getroffen. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(LGBL für Wien Nr. 26/1965)

Dauer der Amtsführung

§ 13

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

(2) Sie bleiben bis zur Angelobung der neu-gewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des

Bundes-Verfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann. (LGBL für Wien Nr. 11/1928, Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

§ 14

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 16 geforderte Gelöbnis nicht ablegt,
3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfügten Ausschließung aus Gemeinderatssitzungen nicht nachkommt (§ 24).

(2) Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung) in den Gemeinderat einzuberufen. (LGBL für Wien Nr. 26/1965)

(4) Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 130), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder

§ 15

(1) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

(2) Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 27, 44 und 60).

(4) Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 21).

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates

§ 16

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 17

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 94 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln.

(3) Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen

§ 18

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(4) Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Verhandlungen

§ 19

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderat angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erste Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Der Vorsitzende hat Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Beschlußfähigkeit

§ 20

(1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S (§ 88 lit. d) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 35.000.000 S übersteigt und nach § 88 lit. e ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 89 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923)

(4) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923)

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung

§ 21

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Authentische Interpretation:

§ 21 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist so auszulegen, daß der Antrag des Stadtsenates auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben gilt, wenn in der Tagesordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allenfalls zur Ermittlung seines Inhaltes erforderlichen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion — Präsidialbüro), aufgelegt ist. (LGBL. für Wien Nr. 13/1968)

Berichterstattung

§ 22

Berichterstatter im Gemeinderat sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 43 und 53).

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

§ 23

Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates

hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit betreffenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Disziplinarkollegium

§ 24

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 16) gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gemäß § 96 Wiener Gemeindevahlordnung gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Zu diesem Zweck hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinarkollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das übrigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindevahlordnung entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Fall auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(3) Einem solchen Ausspruch, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird (§ 14).

(4) Sollte aus diesem Anlaß ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Enthalten von der Abstimmung

§ 25

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Beschlußfassung**§ 26**

(1) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sitzungsprotokoll**§ 27**

(1) Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchiv aufzubewahren und kann von jedem Gemeindeglied auf Verlangen eingesehen werden.

Geschäftsordnung des Gemeinderates**§ 28**

(1) Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

(2) Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im Zweiten Hauptstück enthalten.

Vollzug der Beschlüsse**§ 29**

(1) Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sistierung der Beschlüsse**§ 30**

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderat anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so ist er zu vollziehen.

3. Abteilung**Vom Bürgermeister****Wahl des Bürgermeisters****§ 31**

(1) Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

(2) Er muß nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(3) Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält § 94 Wiener Gemeindegewahlordnung. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Gelöbnis des Bürgermeisters

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 32

(1) Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderat folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

(2) Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters**§ 33**

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 94 berufene Vertreter die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindegewahlordnung innerhalb eines Monats zu einer längstens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

4. Abteilung**Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten****Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates****§ 34**

(1) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Die Stadträte haben im Stadtsenat Sitz und Stimme; sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun und darf höchstens fünfzehn betragen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderat in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt.

(5) Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(6) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Gelöbnis der Stadträte

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 35

(1) Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderat das Gelöbnis im Sinne des § 32 abzulegen.

(2) Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Amtsführende Stadträte

§ 36

Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrats zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte

(LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 37

(1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister

seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Vertretung der amtsführenden Stadträte

§ 38

Bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 34 und 36) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates

§ 39

(1) Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 96 und im § 97 Punkt a, b, c und e angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 99, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird. (LGBL. für Wien Nr. 12/1928)

Vorsitz im Stadtsenat

§ 40

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 94).

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, von Bezirksvorstehern und von Bediensteten

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 41

(1) Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch Be-

dienstete der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen. (LGBL. für Wien Nr. 66/1923 und Nr. 26/1965)

(2) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Befangenheit von Stadträten

§ 42

Ein Stadtrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadtrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Berichterstattung im Stadtsenat und Akteneinsicht

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 43

(1) Die Berichterstattung im Stadtsenat obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder, im Fall seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrat. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderat berichten.

(2) Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenat erstatten.

(3) Jeder Stadtrat hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sitzungsprotokoll

§ 44

(1) Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welchen alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

(3) Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Beschlüsse des Stadtsenates

§ 45

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Geschäftsordnung des Stadtsenates

§ 46

Der Stadtsenat hat seine Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die ihm zukommenden Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes zu beschließen. In der Geschäftsordnung sind auch die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang der Sitzungen zu treffen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Vollzug der Beschlüsse

§ 47

(1) Der Bürgermeister ist außer in den im § 48 angeführten Fällen verpflichtet, für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Stadtsenates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat

§ 48

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzug zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschluß, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

(2) Er ist zur Sistierung, beziehungsweise Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung**Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates****Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse****§ 49**

(1) Für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§§ 100 und folgende) gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Ein solcher Ausschuss ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuss ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

§ 50

(1) Jeder Gemeinderatsausschuss besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuss nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuss nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Ausschuss vorliegen, dessen Mitglied es ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 51

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstand darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist. (LGBL. für Wien Nr. 33/1925)

Beziehung von Beamten**§ 52**

(1) Den Ausschusssitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizuwohnen.

Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter**§ 53**

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuss ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderat betraut, so hat es den Ausschussverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

Einberufung der Ausschusssitzungen**§ 54**

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tage verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Vorsitz**§ 55**

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung**§ 56**

(1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(3) Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.

(5) Die Bestimmungen der §§ 41, 42, 44, 47 und 48 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

Wahl von Unterausschüssen

§ 57

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 51 gelten auch für die Unterausschüsse.

Beziehung außenstehender Personen

§ 58

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, welche nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern

§ 59

(1) Dem Gemeinderat allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzurufen.

(2) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtssenat auszuüben.

Kommissionen

§ 60

(1) Außerdem kann der Gemeinderat nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtssenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den

Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 100) Beschlüsse faßt. In diesem Fall haben die Bestimmungen des § 50 sinngemäße Anwendung zu finden. (LGBL. für Wien Nr. 44/1922, Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(2) Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Die Kommissionen werden das erste Mal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung beizuwohnen. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(5) Die Bestimmungen der §§ 44, 51 und 59 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.

6. Abteilung

Von den Bezirksvertretungen

Zusammensetzung und Wahl

§ 61

(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. (LGBL. für Wien Nr. 19/1960 und Nr. 26/1965)

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

(3) An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Wenn er vorübergehend verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert oder handelt es sich um eine Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten, so wird der Bezirksvorsteher, wenn er nicht selbst den Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder einen der Bezirksräte mit seiner Vertretung betraut, durch einen vom Bürgermeister bestellten Bezirksrat vertreten, der der gleichen Partei wie der Bezirksvorsteher angehören muß. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Die Bezirksvertretung

wählt den Bezirksvorsteher und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung. Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die des Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Der Bezirksvorsteher und der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Funktion der Mitglieder der Bezirksvertretung beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmberechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 62

(1) Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann einzuberufen (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung). (LGBL. für Wien Nr. 19/1960 und Nr. 26/1965)

(2) Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(3) Die Bestimmung des § 14 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Gelöbnis der Mitglieder (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm ermächtigten Vertreters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

(LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

Sitzungen der Bezirksvertretung

§ 64

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 Abs. 5), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des

Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923 und Nr. 11/1928)

(2) Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitglied jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat.

Sistierung von Beschlüssen

§ 65

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Auflösung von Bezirksvertretungen

§ 66

(1) Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderat aufgelöst werden. In diesem Fall erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtspflichten beharrlich vernachlässigen.

7. Abteilung

Vom Magistrat

Zusammensetzung

§ 67

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Bediensteten.

(2) Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung (§ 91) vorbehaltenen Aufgaben.

(3) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Stellung der Bediensteten

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 68

Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesbedienstete des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 69

Die Aufnahme in den Gemeindedienst erfolgt durch den Bürgermeister, soweit nicht der Bürgermeister die Aufnahme bestimmter Gruppen von Bediensteten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle des Magistrats überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 70

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.

Unternehmungen

§ 71

(1) Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirt-

schaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie haben sich, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmabezeichnung in das Handelsregister eintragen zu lassen; aus der Firmabezeichnung muß ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

(3) Die Erträge jeder Unternehmung haben in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu ermöglichen.

(4) Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf den zweiten Absatz des § 67 für die Unternehmungen ein Statut zu beschließen. Die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung (§ 91) gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als darin auf die Unternehmungen ausdrücklich Bezug genommen wird. In dem Statut sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die erhöhte Selbständigkeit der Unternehmungen gegenüber den übrigen Teilen des Magistrats bei der Besorgung der Aufgaben die näheren Vorschriften über die Organe, ihren Wirkungskreis, über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, über die Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie über die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung und über die Durchführung personeller Maßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung;
- b) die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und der Direktoren (des Generaldirektors) abzugrenzen ist;
- c) die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
- d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;

- g) die Beschlussfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist;
- h) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- i) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- j) die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben, wenn eine solche Änderung einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigt;
2. dem Stadtsenat:
- a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung (Ernennung) der Bediensteten, deren Versetzung in den Ruhestand, die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter sowie die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe;
- b) die Aufsicht über die Vermögensgebarung;
3. dem Bürgermeister:
- die Zuweisung des Personals, soweit nicht der Bürgermeister diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist;
4. dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen:
- die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen;
5. dem Magistratsdirektor:
- die Leitung des inneren Dienstes;
6. den Direktoren (Generaldirektor) der Unternehmungen:
- die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.
- (5) Für die Unternehmungen ist zumindest eine Geschäftsgruppe des Magistrats vorzusehen. Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen, die ebenso wie ihre Unterausschüsse nach § 96 Wiener Ge-

meindewahlordnung zu wählen sind. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73) zu erfolgen.
(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Betriebe

§ 72

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt wurde, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe geführt werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch die Betriebe dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadträten, den zuständigen Gemeinderatsausschüssen und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die von den Betrieben zu besorgenden Aufgaben in der Geschäftsordnung des Magistrats (§ 91) vorzusehen.
(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Kontrollamt

§ 73

(1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Von der Überprüfung sind jedoch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen.

(2) Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.), an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit einer Kontrolle einverstanden ist.

(3) Eine mehrheitliche Beteiligung an solchen Einrichtungen ist von deren Zustimmung zur Kontrolle durch das Kontrollamt abhängig zu machen.

(4) Das Kontrollamt berichtet unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich über wichtige Wahrnehmungen an den Gemeinderat.

(5) Der Direktor des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Der Kontrollamtsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter

sein. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.

(6) Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann der Direktor des Kontrollamtes die Angelegenheit dem im § 49 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Direktor des Kontrollamtes berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit anderen Dienststellen des Magistrats diesem Ausschuß des Gemeinderates zu berichten.

(7) Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden von dem Direktor des Kontrollamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamtes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes festgelegt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

3. Abschnitt

Vom Wirkungsbereich der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 74

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Eigener Wirkungsbereich

§ 75

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 111 B-VG bleiben unberührt.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im folgenden Absatz angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige

Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 76

Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
 2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
 3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG), örtliche Veranstaltungspolizei;
 4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
 5. Flurschutzpolizei;
 6. örtliche Marktpolizei;
 7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
 8. Sittlichkeitspolizei;
 9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
 10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
 11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.
- (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Übertragener Wirkungsbereich

§ 77

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und vom Magistrat sowie von den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen ausgeübt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Organe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 79

(1) Der übertragene Wirkungsbereich wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Gemeindeorganen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates

A. Im allgemeinen

§ 80

(1) Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

(2) Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

(3) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates und die übrigen Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 81

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderat vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 82);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 83 bis 85);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 86 bis 88). (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

B. Insbesondere

I. Selbstbestimmung

§ 82

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

II. Ausübung der Oberaufsicht

a) Überhaupt

§ 83

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes

§ 84

(1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechsamte der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die

in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.

(3) Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied von dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

c) Skontrierung der Kassen

§ 85

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden, und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten

a) Feststellung des Voranschlages

§ 86

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zweck hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß (§ 49) und dem Stadtsenat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindemitglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z. 1 lit. e maßgebend. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen

§ 87

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen durch den Gemeinderat werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(5) Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z. 1 lit. f maßgebend. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

§ 88

(1) Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes und der Richtlinien für Dienstverträge;
- b) die Bewilligung zum Erwerb unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 300.000 S übersteigt;
- c) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 100.000 S beträgt;
- d) die Bewilligung zur Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S;
- e) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- f) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 200.000 S betragen;

- g) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 250.000 S betragen;
 - h) die Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben sowie die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde;
 - i) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 100.000 S übersteigt;
 - j) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrag von mehr als 100.000 S;
 - k) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
 - l) die Bewilligung von Beiträgen (Subventionen) für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke in der Höhe von mehr als 10.000 S;
 - m) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses jener Stellen, deren organisatorische Vorschriften eine derartige Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen;
 - n) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Magistrats.
- (2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fonds der Gemeinde.
(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen

§ 89

Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, über die schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten hinaus, der Beschlußfassung der Bezirksvertretung überlassen werden, und er kann weiters auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen, sofern all dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

3. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Bürgermeisters

§ 90

- (1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.
- (2) Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

(3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen. Überdies wird die Gemeinde als juristische Person von den nach der Geschäftseinteilung (§ 91) oder von den nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises nach außen vertreten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 91

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderat kann er gewählt werden (§ 19), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

(2) Er ist Vorstand des Magistrats, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

(3) Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Der Bürgermeister hat insbesondere unter Bedachtnahme auf die gesetzlich festgelegte Organisation der Gemeindeverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Amtsbetriebes mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat zu erlassen; hiebei sind die Aufgaben des Kontrollamtes entsprechend zu berücksichtigen. Für das Statut der Unternehmungen ist § 71 maßgebend. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat zu, soweit er diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit nicht einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Besorgung dieser Aufgaben geeignet ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 92

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 93

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) und der Bezirksvertretungen (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. (LGBL. für Wien Nr. 1/1930 und Nr. 26/1965)

§ 94

(1) Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsizes im Gemeinderat (§ 19) von den Vizebürgermeistern vertreten.

(2) Gehören die Vizebürgermeister verschiedenen Parteien an, dann wird der Bürgermeister von jenem Vizebürgermeister vertreten, der der stärksten Partei des Gemeinderates angehört. Ist auch dieser verhindert, so wird der Bürgermeister von dem anderen Vizebürgermeister vertreten.

(3) Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert sind, so wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.

(4) Als Vorstand des Magistrats wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

4. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates

§ 95

(1) Dem Stadtsenat obliegt, sofern nicht Ausnahmen, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses hat er in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuß vorzunehmen, in der der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenat (§ 40) oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend; der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 41/1931)

§ 96

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderat die amtsführenden Stadträte (§ 36) vor.

§ 97

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

- a) die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beförderung (Ernennung) von Bediensteten, deren Belohnung und die Zuerkennung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 3000 S, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter; (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)
- b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;
- c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;
- d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie 250.000 S nicht übersteigen; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)
- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 41/1931)
- f) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)
- g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 98

(1) Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(2) Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 100 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Entscheidung über Rechtsmittel

§ 99

(1) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Stadtsenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.

(2) Ein solches Rechtsmittel ist bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung oder Verfügung sie sich richtet. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen einzubringen. Diese Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(3) Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen gelten nur für Fälle, in denen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 keine Anwendung findet und für die das Verfahren nicht anders gesetzlich geregelt ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet ein weiteres Rechtsmittel, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

5. Abteilung

Vom Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse

§ 100

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 95 Abs. 1 und § 97 Punkt d, f und g gehören. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

§ 101

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabe-post eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 250.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ein-

zuholen (§ 97 lit. d und § 88 lit. g). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 6.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

§ 102

(1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat.

(2) Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

(3) Der Stadtsenat entscheidet auch endgültig im Streitfall, von welchem Ausschuß eine Angelegenheit zu behandeln ist.

6. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung

Stellung des Bezirksvorstehers

§ 103

(1) Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen.

(3) Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.

Stellung der Bezirksvertretung

§ 104

(1) Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

(3) Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderat einzubringen.

7. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Magistrats

Stellung des Magistrats

§ 105

(1) Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz. In anderen Angelegenheiten ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Voranschläge und der Jahresrechnungen, die nach Maßgabe der §§ 86 und 87 zu behandeln sind;
- c) der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß den Richtlinien (§ 88 lit. a) sowie die Entlassung und Kündigung von Bediensteten;
- d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;
- e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 200.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 20.000 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben, Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrag von 3000 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 101 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 3000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 3000 S;
- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 40.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 20.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Vor-

anschlag bedeckt oder gemäß § 101 beschlossen ist;

- g) die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn das Entgelt 10.000 S nicht übersteigt;
- h) die Aufnahme in die Anstalten der Gemeinde, die Leistung von Aushilfen und wiederkehrenden Unterstützungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, auch aus Mitteln der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Die für das Kontrollamt, für die Unternehmungen und für die Betriebe maßgebenden Sondervorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

Geschäftsgruppen des Magistrats

§ 106

(1) Der Magistrat wird, abgesehen vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) oder in Unternehmungen eingeteilt. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden (§ 49).

(3) Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderat verantwortlich ist. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises der amtsführenden Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor sind in der Geschäftsordnung des Magistrats zu treffen. (LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

Angelegenheiten der Bezirksverwaltung

§ 107

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

Ortspolizei

§ 108

(1) Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden

Mißständen zu erlassen sowie für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen festzusetzen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(3) Ortspolizeiliche Verordnungen werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens eine Woche anzuschlagen sind. Vorschriften, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen. Ortspolizeiliche Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Vorschrift nichts anderes festgesetzt wird. Überdies hat der Magistrat ortspolizeiliche Verordnungen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu verlautbaren.

(4) Wenn es im Interesse einer raschen und umfassenden Bekanntmachung liegt, kann der Magistrat überdies anordnen, daß solche Kundmachungen von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in ihren Häusern an einer Stelle anzuschlagen sind, die den Hausbewohnern zugänglich ist. Wer eine solche Anordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Magistratische Bezirksämter

§ 109

(1) Die magistratischen Bezirksämter haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung (§ 91) zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

(3) Der Stadtsenat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke einrichten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 110

(1) In jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören oder den Bezirksvorstehern übertragen wurden, hat das magistratische Bezirksamt die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers beziehungsweise die der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamt unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich

§ 111

Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird im § 138 geregelt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

8. Abteilung

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Übertragung auf eine staatliche Behörde

§ 112

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 108.

(2) Zu einem Antrag nach Abs. 1 ist der Bürgermeister berufen. Der Bürgermeister ist auch für einen Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

ZWEITES HAUPTSTÜCK

WIEN ALS LAND

1. Abschnitt

Organe der Gesetzgebung und Vollziehung

§ 113

(1) Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

§ 114

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Wiener Magistrat ist für Wien auch Amt der Landesregierung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 115

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Bescheide im Wirkungsbereich der Landesverwaltung als „Wiener Landesregierung“, „Landeshauptmann von Wien“, „Landesamtsdirektor von Wien“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ zu erlassen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

2. Abschnitt
Gesetzgebung

Erfordernisse der Landesgesetze
für Wien

§ 116

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 B-VG). (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 12/1928).

(3) Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ vorzunehmen.

(4) Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien.

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages
Einberufung, Öffentlichkeit

§ 117

(1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

(2) Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sittings(tagungs)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(6) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 49) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Vorsitz

§ 118

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach § 97 Wiener Gemeindevahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 17/1964)

(2) Im Fall der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der nächste.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Beschluffähigkeit

§ 119

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Berichterstattung

§ 120

Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 125 Abs. 1) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Beschluffassung

§ 121

Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Sitzungsprotokoll

§ 122

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Anfragerecht

§ 123

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginn der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schluß der öffentlichen Landtagssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

(4) Jede Anfrage wird dem Protokoll der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beige- druckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokoll der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beige- druckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtags-

abgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(6) Jeder Fragesteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

(7) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

(8) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von neun Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand statfinde. Einem solchen Antrag, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmungen hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

(9) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu.

(LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Antragsrecht

§ 124

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses zu

enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein. (LGBI. für Wien Nr. 41/1931)

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokoll der Landtagsitzung, während der sie überreicht wurden, begedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrat überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschuß zu berichten hat.

Behandlung der Gesetzesvorlagen

§ 125

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den Landtag. (LGBI. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

(3) Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

(4) Am Schluß der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(5) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatten zugrunde zu legen ist.

(6) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(7) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(8) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schluß der Generaldebatte. (LGBI. für Wien Nr. 41/1931)

§ 126

(1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände. (LGBI. für Wien Nr. 41/1931)

(3) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(4) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(5) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(6) Wird am Schluß der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 127

(1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustandegekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den

der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

(2) Beschlüßanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 128

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Geschäftsordnung

§ 129

Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Immunität der Landtagsabgeordneten

§ 130

(1) Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(3) Kein Landtagsabgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Landtag hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder binnen sechs Wochen zu beschließen. Verlangt der Landtag innerhalb dieser Frist nicht, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben wird, so darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet. (Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung 1929)

(4) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. (LGBL. für Wien Nr. 66/1923)

(5) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(6) Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung des § 96 Wiener Gemeindevahlordnung gewählt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 17/1964)

(7) Das dem Landtag zustehende Recht, im Fall der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, kommt während der sitzungs(tagungs)freien Zeit (§ 117) dem Immunitätskollegium zu. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(8) Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Einspruch der Bundesregierung

§ 131

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschuß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschuß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

3. Abschnitt

Vollziehung

Vollziehung des Landes

§ 132

(1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtsenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung

überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Sitzungen des Stadtsenates als Landesregierung sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden. Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsabgeordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten beiziehen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann durch das vom Stadtsenat bestimmte Mitglied vertreten. (LGBL. für Wien Nr. 12/1928)

(4) Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 153/1921 und Nr. 11/1928)

Vollziehung des Bundes

§ 133

(1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm unterstellte Magistrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung aus (mittelbare Bundesverwaltung). Der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102 Abs. 1 des B-VG geregelt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 1/1930)

(2) Die im Abs. 4 des Artikels 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten erteilt der Stadtsenat als Landesregierung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung

§ 134

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

§ 135

(1) Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittel-

baren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(4) Zu einem Beschluß, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(5) Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amt.

Landesamtsdirektor

§ 136

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats als Amt der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

4. Abschnitt

Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat

§ 137

(1) Die der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der §§ 96 und 98 Wiener Gemeindevahlordnung unter Festsetzung der Reihung gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928, Nr. 1/1930 und Nr. 17/1964)

(2) Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen für Wien als Land

Instanzenzug

§ 138

(1) Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt.

Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103 Abs. 4 B-VG) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Abs. 1 B-VG).

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundespolizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

(LGBL. für Wien Nr. 1/1930)

Vereinbarung mit anderen Ländern

§ 139

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

DRITTES HAUPTSTÜCK SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wirksamkeitsbeginn

§ 140

(1) Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 18. November 1920 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit getreten. (LGBL. für Wien Nr. 33/1925)

(2) Die in der Wiederverlautbarung berücksichtigten landesgesetzlichen Abänderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind an folgenden Tagen in Kraft getreten: LGBL. für

Wien Nr. 153/1921 am 1. Jänner 1922, LGBL. für Wien Nr. 44/1922 am 14. März 1922, LGBL. für Wien Nr. 66/1923 am 18. Juli 1923, LGBL. für Wien Nr. 77/1923 am 16. August 1923, LGBL. für Wien Nr. 33/1925 am 25. Juli 1925, LGBL. für Wien Nr. 11/1928 am 13. April 1928, LGBL. für Wien Nr. 12/1928 am 28. April 1928, LGBL. für Wien Nr. 1/1930 am 4. Jänner 1930, LGBL. für Wien Nr. 41/1931 am 5. August 1931, LGBL. für Wien Nr. 21/1955 am 1. Jänner 1956, LGBL. für Wien Nr. 8/1957 am 30. Mai 1957, LGBL. für Wien Nr. 19/1960 am 1. August 1960, LGBL. für Wien Nr. 17/1964 am 17. August 1964 und LGBL. für Wien Nr. 26/1965 am 31. Dezember 1965.

(3) Die mit dem Gesetz vom 29. März 1968, LGBL. für Wien Nr. 13, ausgesprochene authentische Interpretation zu § 21 ist mit Ablauf des 17. April 1968 in Kraft getreten. Die mit diesem Gesetz ausgesprochene authentische Interpretation findet auch auf Tatbestände Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden, ebenso auf Beschlüsse, die vor seinem Inkrafttreten gefaßt wurden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bleiben jedoch unberührt. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Rechtsachen, in denen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, ebensowenig ferner auf Verfahren, die gemäß § 87 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, oder § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, der Herstellung des der Rechtsanschauung des Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes dienen, wenn das aufhebende Erkenntnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

(4) § 138 Abs. 3 tritt erst gleichzeitig mit dem im letzten Satz des Art. 11 Abs. 5 B-VG bezeichneten Bundesgesetz über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit in Kraft. Bis dahin finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Abänderung

§ 141

Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatz des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBL. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind. (LGBL. für Wien Nr. 33/1925)